



Update Restrukturierung

Nr. 3/2020 • 21. September 2020

SanInsFoG – Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts Erster Entwurf zur Implementierung des europäischen Restrukturierungsrahmens und zur Umsetzung der ESUG-Evaluation liegt vor

Am 18.09.2020 hat das Bundesjustizministerium den mit Spannung erwarteten ersten Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie vom Juni 2019 veröffentlicht, der neben der Schaffung eines neuen Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes („StaRUG“) auch diverse Änderungen und Ergänzungen der Insolvenzordnung (InsO) und anderer Gesetze vorsieht. Damit sollen insbesondere Erkenntnisse aus der sog. ESUG-Evaluation gesetzlich berücksichtigt werden. Das StaRUG wird Unternehmen in Deutschland - bei Inkrafttreten zum Januar 2021 zeitgleich mit dem erwarteten Außerkrafttreten der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in Corona bedingten Überschuldungsfällen - einen gangbaren Weg zur Reduzierung übermäßiger Schuldenlasten ohne Insolvenzverfahren bieten. Wir stellen die wesentlichen Punkte des Entwurfes vor.

Vorstände und Geschäftsführer sollen künftig *bei Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit* ausdrücklich auch zur Wahrung der Interessen der Gläubigergesamtheit verpflichtet sein. Zudem sollen die **Überwachungs- und Aufklärungspflichten von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Wirtschaftsprüfern** um eine gesetzliche Hinweispflicht bei Vorliegen von Insolvenzgründen und *sonstigen existenzbedrohenden Risiken* erweitert werden.

Der Reaktion auf solche Hinweise und einer möglichst werterhaltenden Sanierung ohne Insolvenzverfahren dient insbesondere der von der EU-Richtlinie vorgesehene **Restrukturierungsplan**. Dieser soll nach dem Referentenentwurf weitgehend dem bereits aus dem Insolvenzverfahren bekannten

Dr. Stefan Proske
Prof. Dr. Georg Streit
Dr. Johan Schneider
David Loszynski
Dr. Arnold Büsemaker

Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz („StaRUG“)

Krisenfrüherkennung und -management

Restrukturierungsplan: vorinsolvenzlich, Ähnlichkeit zum Insolvenzplan

Insolvenzplan entsprechen, dabei aber auch dem vorinsolvenzlichen Charakter Rechnung tragen. Abweichend vom Insolvenzplanverfahren sollen im Rahmen eines Restrukturierungsplans nicht alle Gläubiger einbezogen werden müssen. Vielmehr soll das schuldnerische Unternehmen weitgehend die Wahl haben, welche in Gruppen einzuteilende Gläubiger es in den Plan einbeziehen will.

Der Referentenentwurf sieht zudem eine Reihe weiterer sog. Restrukturierungsinstrumente vor, derer sich ein Unternehmen in der Krise künftig vor Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und nach Anzeige der Restrukturierungsabsicht an das *Restrukturierungsgericht* bedienen können soll. So soll künftig bei drohender Zahlungsunfähigkeit z.B. eine **Aufhebung von Vertragsverhältnissen** durch eine Entscheidung des Restrukturierungsgerichts auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens möglich sein, soweit keine einvernehmliche Vertragsanpassung erfolgen konnte. Auch eine **Vollstreckungs- und Verwertungssperre** für die Dauer von bis zu drei Monaten (bzw. bis zu acht Monaten, wenn und solange ein angenommener Restrukturierungsplan noch nicht bestätigt ist) ist vorgesehen, die auf Antrag vom Restrukturierungsgericht angeordnet werden kann, wenn eine vorgelegte Restrukturierungsplanung vollständig und schlüssig ist. Zum Schutz der Gläubigerinteressen ist allerdings eine Zinszahlungs- und Wertverlustausgleichspflicht vorgesehen.

In besonderen Risikokonstellationen oder auf Antrag des schuldnerischen Unternehmens sollen künftig **Restrukturierungsbeauftragte** bestellt werden können. Dies soll vor allem in Fällen beabsichtigter Eingriffe in Verbraucherrechte oder Rechte mittlerer und kleiner Unternehmen, bei Stabilisierungsanordnungen gegen alle oder im Wesentlichen alle Gläubiger, bei der Beantragung von Vertragsbeendigungen oder Eingriffen in gruppeninterne Drittsicherheiten, bei geplantem *cross-class Cram-down*, d.h. wenn der Plan im Restrukturierungsplanverfahren voraussichtlich gegen den Widerstand einer Gläubigergruppe durchgesetzt werden muss, oder bei Beantragung von Stabilisierungsanordnungen gelten, wenn dem Gericht die Voraussetzungen nicht durch Sachverständigen-Bescheinigung nachgewiesen sind oder wenn das Gericht Zweifel am Fortbestand der Anordnungsvoraussetzungen hat. Speziell für kleine Unternehmen, denen Mittel für eine umfang-

Auswahlmöglichkeit bezüglich der einzubeziehenden Gläubigergruppen

Weitere Restrukturierungsinstrumente

Restrukturierungsbeauftragte in besonderen Risikokonstellationen und Sanierungsmoderation

reiche Sanierungsberatung fehlen, soll künftig auch eine **Sanierungsmoderation** vorgesehen sein, die zu einem Sanierungsvergleich mit den beteiligten Gläubigern führen kann.

Im Rahmen der Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts sollen auch die Ergebnisse der sog. ESUG-Evaluation umgesetzt werden. So sieht der Referentenentwurf beispielsweise die Einführung eines Anspruchs auf ein **richterliches Vorgespräch** vor, eine **Verlängerung der maximalen Insolvenzantragsfrist im Falle der Überschuldung** auf sechs Wochen sowie eine **Privilegierung von Zahlungen** als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar (vgl. §§ 92 AktG, 64 GmbHG), solange diese während der Vorbereitung der Antragstellung oder während sorgfältiger Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung einer Überschuldung erfolgen. Die Überschuldung soll weiter Insolvenzgrund bleiben, jedoch sollen unterschiedliche **Prognosezeiträume** für die Ermittlung der sog. positiven Fortführungsprognose und der drohenden Zahlungsunfähigkeit festgeschrieben werden. Überschuldung soll künftig nicht vorliegen, solange die Zahlungsfähigkeit für die nächsten zwölf Monate gesichert ist. Für die drohende Zahlungsunfähigkeit soll künftig in der Regel ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen sein.

Vor Anordnung der Eigenverwaltung soll künftig eine detaillierte **Eigenverwaltungsplanung** vorgelegt werden, die u.a. einen Finanzplan für sechs Monate, ein Konzept für die Bewältigung der Insolvenz, eine Darstellung des Verhandlungsstands mit beteiligten Gläubigern und relevanten Dritten, eine Darstellung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten sowie einen Kostenvergleich zwischen Eigenverwaltung und Regelverfahren enthalten muss. Ferner sollen künftig auch außerhalb eines Schutzschirmverfahrens die **Ermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten** und ein **Zustimmungsvorbehalt für den Sachwalter** vorgesehen sein. Auch die Bestellung eines **Sondersachwalters** ist künftig vorgesehen, dem die Prüfung von Haftungsansprüchen gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder der Organe sowie von Anfechtungsansprüchen übertragen werden kann. Die **Haftung von Organen** des eigenverwaltenden Unternehmens soll künftig positiv geregelt sein und der Haftung eines Insolvenzverwalters im Regelverfahren entsprechen.

Änderungen und Ergänzungen der Insolvenzordnung nach ESUG-Evaluation

Zahlungen nach Insolvenzreife

Überschuldungstatbestand und Fortführungsprognose

Höhere Zugangsvoraussetzungen für Eigenverwaltungen

Das Update Restrukturierung beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Eine Langversion des Newsletters finden Sie hier.



Rechtsanwalt
Dr. Stefan Proske
T +49 30 88 00 97-15
F +49 30 88 00 97-99
s.proske@heuking.de



Rechtsanwalt
Prof. Dr. Georg Streit
T +49 89 540 31-227
F +49 89 540 31-527
g.streit@heuking.de

Ihre Ansprechpartner zu diesem Thema



Rechtsanwalt
Dr. Johan Schneider
T +49 40 355280-30
F +49 40 355280-80
j.schneider@heuking.de



Rechtsanwalt
David Loszynski
T +49 40 355280-66
F +49 40 355280-80
d.loszynski@heuking.de



Rechtsanwalt
Dr. Arnold Büssemaker
T +49 89 540 31-150
F +49 89 540 31-550
a.buessemaker@heuking.com

Abonentenservice: Update Restrukturierung

bestellen (kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar)

abbestellen

Fax-Antwort an: +49 40 355280-80

E-Mail-Antwort an: c.burmester@heuking.de

Informationen darüber, wie Heuking Kühn Lüer Wojtek mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, zu welchen Zwecken Ihre Daten verarbeitet werden, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und welche Rechte Sie haben, können Sie unter www.heuking.de nachlesen.

Versandservice und Kontakt

Ihr Name:

.....

Ihre Email-Adresse:

.....

Ihre Adresse:

.....